

18 / 2017 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Huber, Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 31.05.2017
Dr. JF/kp

Betrifft: Geltungsbereich Lehrpraxen-Gesamtvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass teilt die Bundeskurie niedergelassenen Ärzte folgende Klarstellung bezüglich des Geltungsbereichs des Lehrpraxen-Gesamtvertrags mit.

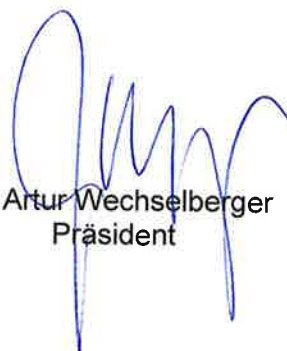
Gemäß § 1 Abs 4 des Vertrags erfasst der Geltungsbereich jene Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung sowie Lehr(gruppen)praxen, welche nach ÄAO 2015 und der KEF und RZ-V idgF ausgebildet werden bzw. bewilligt sind. Folglich sind die nach ÄAO 2006 auszubildenden Ärztinnen und Ärzte sowie die bewilligten Lehr(gruppen)praxen nicht erfasst. Diese juristische Sichtweise wurde mit dem Hauptverband akkordiert.

Eine unterfertigte Version des Lehrpraxen-Gesamtvertrags wird in den nächsten Tagen auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer publiziert und übermitteln wir in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



VP Dr. Johannes Steinhart
Obmann



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Anlage

7.